Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 45 (1955)

Artikel: Winterthurer Hochzeitsbräuche im 15., 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Lutz, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Winterthurer Hochzeitsbräuche im 15., 16. und 17. Jahrhundert

Von *Albert Lutz*, Zürich

Die in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts einsetzenden Winterthurer Quellen zum Hochzeitsbrauch – es sind vor allem Ratsprotokolle, Akten zum Polizeiwesen und Seckelamtsrechnungen – zeigen eine ausserordentliche Verbundenheit der Munizipalstadt mit den Einrichtungen und Gewohnheiten der bäuerlichen Elemente innerhalb der Stadtmauern und mit der Landbevölkerung. Die meisten der hier beschriebenen Bräuche sind bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts lebendig geblieben, wobei sich allerdings die Akzente mehr und mehr verschoben.

Die Traditionsverbundenheit der Winterthurer Magistratspersonen fand ihren Ausdruck in der weitherzigen Abfassung der Erlasse und in der largen Interpretation der obrigkeitlichen Mandate aus Zürich. Das brachte dem Städtchen denn auch periodisch Verweise durch die radikaleren Herren und Obern der Hauptstadt ein.

Zwischen Verlobung und Hochzeit pflegten sich die angehenden Eheleute gegenseitig mit Gaben, vorzüglich mit Hemden und Kragen, zu beschenken. Anlässlich der Hochzeit hatte sich dann die nähere und weitere Verwandtschaft mit Geschenken an das Brautpaar einzustellen. Im Jahre 1489 befasste sich der Stadtrat erstmals mit der Unsitte, selbst fernstehende Kreise für diesen Gang zu mobilisieren, und bestimmte, bei einer Busse von einem Pfund Heller, dass inskünftig *nieman dem andern uf dheinem hochzit mer geben* (solle), *dann 3 ½ schilling, usgenommen vatter und muoter und ander gesipt fründ*, (die) *mügen geben nach irem gfallen*, und 1506 präzisierte er, *daß fürohin alle unsere burger, so allhie uf hochziten geladen werden, nit mer geben söllen dann 3 schilling 4 heller, usgenommen vatter und muoter, ouch die fründschaft, so in die dritte linyen verfründet sind, desglich göttin und göttinen*, (die) *mügen nach irem gefallen mer geben.*

Acht Tage vor der Hochzeit fanden die sogenannten *schapleten oder letze mähler der jungen knaben und töchteren* statt, welche in Tanz und Lustbarkeit ausmündeten. Nach der obrigkeitlichen Hochzeitsordnung von 1671 war dieser Anlass eine Festlichkeit der *nechsten gspillen* der Hochzeiterin. Er ist als das Abschiedsfest der Braut aus dem Kreise ihrer Jugendfreundinnen aufzufassen.

Die Einladung zur kirchlichen Trauungsfeier, zum *hochzit opfer*, konnte auch an entferntere Bekannte und Verwandte ergehen, an Personen, welche zum Hochzeitsmahl nicht zugelassen wurden. Noch im fünfzehnten Jahrhundert war es üblich, die Frauen von Haus zu Haus aufzubieten. Um den allzumenschlichen Regungen, welche durch diesen Brauch ausgelöst werden mussten, einen Riegel zu schieben – man pflegte die Grösse der Umzüge zu vergleichen, wollte nachträglich zu den Ehrengästen aufgenommen werden,

unter denen man weniger nah Verwandte erblickt hatte –, verbot der Rat dann all jenen Leuten den Besuch des Traugottesdienstes, denen nicht ebenfalls ein Aufgebot zum *mähli* gemacht worden war.

Besonders angesehene Bürger richteten mit Vorliebe eine *offne hochzit* ein, eine Hochzeit, deren Besuch jedermann freistand und vor allem durch Knabenschaften aus nah und fern aufgesucht wurde. Verehelichte sich der Sohn eines in der Nachbarschaft amtierenden Vogtes oder einer Winterthurer Magistratsperson, so stellte sich auch der Kleine Rat, begleitet vom Grossweibel, ein. Nicht selten brachte er die Spielleute mit sich, da an den *offnen hochziten* auch in Zeiten grosser Sittenstrenge der Tanz in der Regel für statthaft erachtet wurde. Anders war es bei geschlossenen Hochzeiten, Lichtstubeten usw. Dem Bräutigam zeigte sich der Rat durch eine Gabe im Wert von fünfzehn Pfund Heller oder mehr, den Dienstboten in Küche und Stall durch ansehnliche Trinkgelder erkenntlich.

Sowohl die im engen Kreis gefeierte Hochzeit als auch die *offne* war entweder eine *g'gaabet hochzit* oder dann eine solche, bei der für das Mahl eine Uerte, ein Zehrgeld, eingezogen wurde. Um das unausbleibliche Gezänk an gewissen Hochzeiten einzudämmen, suchte der Rat zu erreichen, dass nur noch die *g'gaabeten hochziten* in den Häusern der Brautleute veranstaltet wurden, die anderen jedoch *in offner gaß* oder in den Tavernen. Es war sicher keine schlechte Massnahme des Rats, wenn er gleichzeitig, 1631, festsetzte, dass dem Taverneninhaber für eine Mahlzeit mit Voressen, Suppen, Fleisch, Pfeffer und Braten vom Manne nicht mehr als 1 Pfund Heller, von der Frau oder Tochter nicht mehr als sechzehn Schilling auszuhändigen seien, bei einer Mahlzeit mit Hühnern und Kapaunen oder mit Gänsen und Hasen nicht mehr als ein Pfund und vier Schilling, bzw. ein Pfund Heller.

Der Protzerei an der *g'gaabet hochzit* und dem Zorn der entfernteren Verwandten, die sich sträflich übergangen fühlten, stellte der Rat ein weiteres Gebot entgegen, indem er in einer Kette von Mandaten die Zahl der Ehrengäste beschränkte. Nach dem Vorbild der Zürcher Mandate sollten nicht mehr als drei oder vier Tische belegt werden oder dann wieder nicht mehr als so und so viele Paare oder Personen zugelassen werden. Ein besonderes Interesse verdient die Formulierung in der Hochzeitsordnung von 1671. Nach dem dritten Artikel *soll man an die hochzythen mehrers nit laden, dan was mit den eeverlobten elteren g'schwüsterigte kinder* (ist) *und dan von jeder nachbarschaft 6 persohnen. Wann aber eineße fründtschaft so clein* (were), *daß die hochzyth nit auf 40 persohnen komme, solle dann bewilligt seyn, bis uf solliche zahl zuladen. Von ledigem volk solle uf das höchste 10 par knaben und 10 par töchteren geladen werden. Wer dann wider disere ordnung ladte, der solle von jederer persohn 2 lib. buß bezahlen.*

Die Winterthurer Knabenschaft, von der für das fünfzehnte Jahrhundert der Besitz eines eigenen Gesellschaftslokales bezeugt ist und die sich als gesellschaftliche und militärsportliche Gemeinschaft bis 1798 zu erhalten ver-

mochte, nahm im Hochzeitsbrauch eine besondere Stellung ein. Sie besass das traditionelle Anrecht auf eine Gabe an Hochzeitswein, einige Kannen *gmechel win*, welcher die sicher sehr alte Bedeutung des Auskaufs der Braut aus der Mädchenvogtei der Knabenschaft hatte. Dieser *gmechel win* wurde in der Regel am Tage nach der Hochzeit eingezogen und bot Anlass zu einer Reihe von Zusammenkünften mit den Töchtern. Um 1600 trat aus verschiedenen Gründen an die Stelle des Tributs in der alten Form des Weines eine Barentschädigung, der *hauß* (vgl. Schweiz. Id. 2, 1679ff.) von anfänglich mindestens sechzehn Schilling, später von wenigstens einem Pfund Heller.

Die Knabenschaft nahm sich auch das Recht, an der Hochzeitsfeier eines jeden Winterthurer Jünglings zu erscheinen. Fand das *mähli* im Wirtshaus statt, so war es üblich, dass die Burschen, und mit ihnen auch die Mädchen, einen geringen Zehrpfennig entrichteten. Die Jugendschaft beteiligte sich nach dem Hochzeitsmahl an der Heimführung der Braut ins Haus des Bräutigams und liess sich hier zu einem oft sehr ausgedehnten *nachtrunk* oder *schenky* nieder.

Jahresbericht und Jahresrechnung 1954

A. Allgemeiner Bericht

Mitgliederbestand

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde zählte am Ende des Berichtsjahres 798 (779) Mitglieder.

Publikationen

Es wurden publiziert:

1. Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Band 50, 4 Hefte (in neuer Ausstattung).
2. Schweizer Volkskunde (Korrespondenzblatt), 44. Jahrgang, 6 Hefte.
3. Folklore Suisse (Bulletin), 44. Jahrgang, 4 Hefte.
4. Atlas der schweizerischen Volkskunde, 1. Teil, 3. Lieferung.
5. Z. Ligers, Ethnographie Lettone, 1. Teil (622 Seiten). (Schriften der SGV, Band 35).
6. K. Meuli, Herkunft und Wesen der Fabel.
7. A. Edelmann, Toggenburger Lieder (2. Auflage).
8. R. Wildhaber, Bibliographie Internationale des Arts et Traditions Populaires 1948/49 (herausgegeben im Auftrag der CIAP, mit Unterstützung der Unesco).

Im *Druck* befinden sich:

9. Atlas der schweizerischen Volkskunde, 2. Teil, 3. Lieferung (erscheint in den ersten Monaten 1955).
10. L. Rettenbeck, Die Feige. Wort – Gebärde – Amulett.
11. H. G. Wackernagel, Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde.
12. H. Trümpy, Schweizerdeutsche Sprache und Literatur im 17. und 18. Jahrhundert. (Der Abschluss dieser Arbeit ist dem Verfasser durch einen vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten halbjährigen Urlaub ermöglicht worden.)